



1986

Berlin, den 19. September 1986

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
12.8. 86	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Malaysias zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 29. Januar 1985 .....	45

**Bekanntmachung  
zum Abkommen zwischen  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung Malaysias  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet  
der Steuern vom Einkommen vom 29. Januar 1985  
vom 12. August 1986**

Am 29. Januar 1985 wurde in Kuala Lumpur das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Malaysias zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen am 22. Mai 1986 in Kraft. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. August 1986

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

**ABKOMMEN  
ZWISCHEN DER REGIERUNG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
UND DER REGIERUNG MALAYSIAS  
ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG  
AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung Malaysias haben, geleitet von dem Wunsch, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Vermeidung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen abzuschließen, und mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu fördern, folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

**Persönlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

**Artikel 2**

**Unter das Abkommen fallende Steuern**

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die von einem Vertragstaat erhoben werden.

2. Als Steuern vom Einkommen gelten alle Steuern, die von Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden.

3. Bestehende Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:

- a) in der Deutschen Demokratischen Republik:
- (i) Gewinnabführungen der staatlichen Betriebe;
  - (ii) Einkommensteuer;
  - (iii) Körperschaftsteuer;
  - (iv) Gewerbesteuer;
  - (v) Lohnsteuer;
  - (vi) Steuer für Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit;
  - (vii) Steuer für Einnahmen aus Lizenzen; und
  - (viii) Kapitalertragsteuer (im weiteren Wortlaut als „Steuern der Deutschen Demokratischen Republik“ bezeichnet);

b) in Malaysia:

- (i) die Einkommensteuer und die Mehrgewinnsteuer;
- (ii) die Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer, das sind die Zinn Gewinnsteuer, die Entwicklungssteuer und die Holzgewinnsteuer; und
- (iii) die Steuer auf die Erdöleinnahmen (im weiteren Wortlaut als „Malaysische Steuern“ bezeichnet).

4. Dieses Abkommen gilt auch für alle Einkommensteuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

**Artikel 3**

**Allgemeine Definitionen**

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeutet der Ausdruck „Deutsche Demokratische Republik“ die Deutsche Demokratische Republik und schließt